

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1976

Nummer 3

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen
LEIHEXEMPLAR

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|--------------|---|-------|
| 1001 | 6. 12. 1975 | Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) und des Niederrhein-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344), soweit sie den Kreis Moers, die Stadt Homberg, die Stadt Rheinhausen, die Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen und die Gemeinde Rheinkamp betreffen, mit Artikel 78 der Landesverfassung | 12 |
| 20303 | 13. 1. 1975 | Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungslaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen | 12 |
| 20320 | 30. 12. 1975 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten | 14 |
| 2061 | | Berichtigung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW.) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706) | 12 |
| 221 | 2. 1. 1976 | Bekanntmachung des Abkommens über die Änderung des Abkommens über die Errichtung eines Wissenschaftsrates | 12 |
| 311 | 6. 1. 1976 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafkammern. | 13 |

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das
Land Nordrhein-Westfalen über die
Vereinbarkeit des Ruhrgebiet-Gesetzes
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256)
und des Niederrhein-Gesetzes
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344),
soweit sie den Kreis Moers,
die Stadt Homberg, die Stadt Rheinhausen,
die Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen
und die Gemeinde Rheinkamp betreffen,
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 6. Dezember 1975

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1975 – VerfGH 51/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung des Kreises Moers, der Stadt Homberg, der Stadt Rheinhausen, der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen und der Gemeinde Rheinkamp, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) und das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344) verletzten die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1975

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 12.

– GV. NW. 1976 S. 12.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 12.

2061

Berichtigung

Betrifft: Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW.) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706)

In § 5 Abs. 1 muß es richtig heißen:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer nach § 4 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, ...

– GV. NW. 1976 S. 12.

221

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Änderung des Abkommens
über die Errichtung eines Wissenschaftsrates**

Vom 2. Januar 1976

Der Landtag hat am 17. Dezember 1975 dem zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung eines Wissenschaftsrates zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 2. Januar 1976

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Abkommen über die Änderung
des Abkommens über die Errichtung
eines Wissenschaftsrates**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein schließen folgendes Abkommen:

Das Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957, verlängert und geändert durch das Verwaltungsabkommen vom 3. September/11. Oktober 1973, dieses geändert durch das Verwaltungsabkommen vom 28. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

(1) Der Wissenschaftsrat hat die Aufgabe, im Rahmen von Arbeitsprogrammen Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung zu erarbeiten, die den Erfordernissen des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens entsprechen. Die Empfehlungen sollen mit Überlegungen zu den quantitativen und finanziellen Auswirkungen und ihrer Verwirklichung verbunden sein. Im übrigen

20303

**Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 13. Januar 1976

Auf Grund des § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), wird verordnet:

Artikel I

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1974 (GV. NW. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 und in Satz 3 die Worte „im Urlaubsjahr 1975“ gestrichen.
- b) In Abs. 6 werden die Worte „einer Beamtin“ gestrichen.

2. § 13 wird gestrichen.

3. In § 14 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „§§ 5, 11, 12 und 13“ durch die Worte „§§ 5, 11 und 12“ ersetzt.

hat der Wissenschaftsrat die ihm durch besondere Vorschriften, insbesondere durch das Hochschulbauförderungsgesetz übertragenen Aufgaben. Der Wissenschaftsrat hat ferner die Aufgabe, auf Anforderung eines Landes, des Bundes, der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung oder der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gutachtnlich zu Fragen der Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung Stellung zu nehmen.

(2) Der Wissenschaftsrat legt seine Empfehlungen und Stellungnahmen den Vertragschließenden, bei Anforderung durch die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung oder die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder auch diesen vor.

2. Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

22 Mitglieder beruft der Bundespräsident, und zwar 16 auf gemeinsamen Vorschlag der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Großforschungseinrichtungen und 6 auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesregierung und der Landesregierungen.

3. Zu Artikel 7 wird folgende Protokollnotiz aufgenommen:

Zwischen den Vertragschließenden besteht Einvernehmen, daß sich die von der Bundesregierung und die von den Landesregierungen entsandten Mitglieder in der Vollversammlung der Stimme enthalten können und dies auf Wunsch des betreffenden Mitgliedes in der Empfehlung kenntlich zu machen ist. Entsprechendes gilt bei der Abgabe von Gegenstimmen.

4. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

5. Das nach Maßgabe dieses Abkommens geänderte Abkommen über die Errichtung eines Wissenschaftsrates gilt zunächst für die Dauer von 5 Jahren fort.

Bonn, den 27. Mai 1975

Für die Bundesregierung
Schmidt

Für das Land Baden-Württemberg
Dr. Filbinger

Für das Land Bayer
Goppel

Für das Land Berlin
Klaus Schütz

Für das Land Bremen
Moritz Thape

Für das Land Hamburg
Klose

Für das Land Hessen
Karry

Für das Land Niedersachsen
Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz
Helmut Kohl

Für das Saarland
Röder

Für das Land Schleswig-Holstein
Stoltenberg

Kiel, den 1. Oktober 1975

– GV. NW. 1976 S. 12.

311

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bildung
auswärtiger Strafkammern
Vom 6. Januar 1976**

Auf Grund des § 78 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Bildung auswärtiger Strafkammern vom 2. Dezember 1975 (GV. NW. S. 656) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafkammern vom 15. Juli 1960 (GV. NW. S. 296) erhält folgende Fassung:

„Diesen Strafkammern wird für den Bezirk der genannten Amtsgerichte die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts mit Ausnahme der in § 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Verbrechen zugewiesen.“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 1976

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1976 S. 13.

20320

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abfindung
der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten
der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen
in Vollstreckungsangelegenheiten**

Vom 30. Dezember 1975

Auf Grund des § 20 des Landesreisekostengesetzes – LRKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 21. Dezember 1968 (GV. NW. 1969 S. 8), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1970 (GV. NW. 1971 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Entschädigung der Gerichtsvollzieher

Die Gerichtsvollzieher erhalten für Dienstreisen und Dienstgänge in Vollstreckungsangelegenheiten als Reisekostenvergütung die von ihnen vereinahmten Wegegelder (§ 37 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

**Entschädigung der Gerichtsvollzieher
in Armensachen und bei Aufträgen
des Gerichts**

Können die Gerichtsvollzieher Wegegelder nicht einziehen, so werden ihnen aus der Landeskasse nur in Armensachen und bei Aufträgen des Gerichts die sonst von den Kostenschuldnern zu erhebenden Wegegelder,

1. in den Fällen des § 37 Abs. 5 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher in voller Höhe,
2. in den übrigen Fällen zur Hälfte ersetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1975

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1976 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.